

STEUERGESETZ DER GEMEINDE SAMEDAN

Gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden von der Gemeindeversammlung erlassen am 24. April 2008

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 2

¹ Die Gemeinde Samedan erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

² Die Gemeinde Samedan erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) aufgehoben
- b) eine Hundesteuer.

³ Überdies erhebt die Gemeinde Samedan eine Beherbergungsabgabe nach Spezialgesetzgebung.

Art. 3

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Subsidiäres Recht

II. Materielles Recht

Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 4

Steuerfuss	¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
	² Der Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr wird jeweils mit der Beschlussfassung zum Budget gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverfassung spätestens im Dezember mit separatem Beschluss festgelegt.

Handänderungssteuer

Art. 5

Steuersatz	Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.
------------	--

Liegenschaftensteuer

Art. 6

Steuersatz	Die Liegenschaftensteuer beträgt maximal 1.5 Promille. Der Steuersatz für das nachfolgende Steuerjahr wird jeweils mit der Beschlussfassung zum Budget gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverfassung spätestens im Dezember mit separatem Beschluss festgelegt.
------------	--

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 7

Gegenstand und Bemessung	Aufgehoben
--------------------------	------------

Art. 8

Steuersubjekt	Aufgehoben
---------------	------------

Art. 9

Subjektive Steuerbefreiung	Aufgehoben
----------------------------	------------

Art. 10

Steuersatz

- ¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:
- a) für den elterlichen Stamm 2 Prozent;
 - b) aufgehoben
 - c) für die übrigen Begünstigten 12 Prozent.

Art. 11

Aufgehoben

Bezug und Haftung

Hundesteuer

Art. 12

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuerobjekt

Art. 13

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Steuersubjekt

Art. 14

¹ Von der Entrichtung der Hundesteuer befreit sind die Halter von nachweislich ausgebildeten Armee-, Lawinen-, Polizei-, Katastrophen-, Schweiss- und Blindenhunden, die ihrer Ausbildung entsprechend im öffentlichen Interesse eingesetzt werden.

Steuerbefreiung

Art. 15

¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 60.00, für den zweiten Fr.120.00, für den dritten Fr. 240.00 und für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 300.00 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Steuerberechnung

² Für Betriebe mit Hundehandel oder gewerbsmässiger Hundezucht kann der Gemeindevorstand auf begründetes Gesuch hin eine Pauschalsteuer festlegen. Diese entspricht in der Regel der Hälfte der auf den durchschnittlichen Bestand der abgabepflichtigen Tiere entfallenden Steuer.

³ Der Gemeindevorstand kann die Steuer in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

⁴ Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

⁵ Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

III. Formelles Recht

Behörden

Art. 16

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 17

Gemeindesteueramt

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 18

Weitere Behörden

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer können durch eine Allianz veranlagt werden.

² Die Gemeinde Samedan kann die Veranlagung weiterer Steuern einer Allianz gegen Entschädigung delegieren.

Bezug

Art. 19

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig. Fälligkeit
- ² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- ³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 20

- ¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen. Zahlungsfrist
- ² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ³ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 21

- ¹ Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden: Steuererlass, Steuerabschreibung und Zahlungserleichterungen
- a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von Fr. 1'000.00 pro Fall und Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.
- ² Steuererlass und –abschreibung werden in der Regel im gleichen Rahmen wie vom Kanton gewährt.

³ Für Zahlungserleichterungen ist die Finanzverwaltung abschliessend zuständig.

Entschädigung

Art. 22

Die Gemeinde Samedan wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

³ Die Teilrevision des Steuergesetzes – genehmigt durch Beschluss des Gemeindevorstandes vom 7. Juli 2020 – tritt nach Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden am 1. Januar 2021 in Kraft.

Namens des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindepräsident: Thomas Nievergelt	Der Gemeindevorstand: Claudio Prevost
---	--

Genehmigt von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss Nr. 699 vom 03.06.2008

Namens der Regierung:

Der Präsident: Stefan Engler	Der Kanzleidirektor: Claudio Riesen
---------------------------------	--

Teilrevision vom 07.07.2020 genehmigt von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss Nr. 960 vom 24.11.2020.

Teilrevision vom 12.12.2024 von der Regierung genehmigt ge-
mäss Beschluss vom 4.2.2025 Nr. 52/2025

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	24.04.2008	01.01.2009	Erstfassung
Art. 2 Abs. 1, f	07.07.2020	01.01.2021	eingefügt
Art. 2 Abs. 2, a	07.07.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 2 Abs. 3	12.12.2024	04.02.2025	geändert
Titel Erbschafts- und Schenkungssteuer	07.07.2020	01.01.2021	geändert
Art. 7	07.07.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 8	07.07.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 9	07.07.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 10, Marginalie	07.07.2020	01.01.2021	geändert
Art. 10 Abs. 1	07.07.2020	01.01.2021	geändert
Art. 10 Abs. 1, b	07.07.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 11	07.07.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 19 Abs. 3	07.07.2020	01.01.2021	geändert
Art. 20 Abs. 2	07.07.2020	01.01.2021	geändert
Art. 23. Abs. 3	07.07.2020	01.01.2021	eingefügt